

was schon das echte Kaisertestament (W) ausgesprochen hatte: der Kaiser sagte darin, er disponiere für seine Söhne, „damit wir, wiewohl menschlichen Dingen entrafte, dennoch zu leben scheinen⁵⁹⁾.“

Es ist also nicht ganz von ungefähr, daß in der Erythräischen Sibylle der Gedanke des kaiserlichen Fortlebens — *Vivit et non vivit* — erscheint und zunächst auch ganz richtig mit den Nachkommen, den *pulli*, verknüpft worden ist; das heißt, es handelte sich auch in dem Sibyllinum zunächst um nichts anderes als um das Fortleben der kaiserlichen Dynastie, um das Fortleben des Kaisers in Sohn und Enkel, und nicht etwa um das rätselhafte Fortleben der individuellen Person selbst, Friedrichs II. Die vielfache Beschäftigung mit den Söhnen in Kundgebungen und Relationen jeglicher Art mag dem Sibyllenautor Derartiges nahegelegt haben⁶⁰⁾; und in diesen allgemeinen Rahmen gehört auch das in der Escorial-Handschrift überlieferte Testament E.

Dieses Testament ist für das tiefere Verständnis der ganzen Theorie des dynastischen Fortlebens um so wichtiger, als wir in ihm eine deutliche Wendung ins Juristische wahrnehmen. Die Arenga, die sich zunächst rein rhetorisch in biblisch-philosophischen und poetischen Betrachtungen über den Tod ergeht, gleitet dann hinüber in juristisches Gedankengut, um schließlich zu den konkreten Erbschaftsbestimmungen zu gelangen. Der sterbende Kaiser habe sich dabei direkt an seine Söhne gewandt:

Videntibus itaque nobis in mundo personaliter plus non posse consistere . . . per substitutum fulgere procuramus et vivere, cum iuxta legum civilium normam, o filii karissimi, nostram personam propriam presentetis in mundo. Scriptum est enim: „Qui videt me, videt et patrem meum“ (Joh. 14, 9)⁶¹⁾.

Es lohnt, diesen Paragraphen genau durchzuinterpretieren. Der leitende Gedanke des ersten Halbsatzes entspricht etwa dem Statthalterdiplom, zumal in der Fassung von 1240 für Pandulf von Fasanella: der Kaiser, so heißt es da, setzte einen Generalvikar ein *quia presentialiter ubique adesse non possumus, ubi longe lateque potentialiter preminemus*⁶²⁾. Der gleiche Gedanke war schon vorher in einem der

⁵⁹⁾ MG. Const. II, S. 385 Z. 12 f.: *sic de imperio . . . [et filiis nostris] duximus disponendum, ut rebus humanis absumpti vivere videamur.*

⁶⁰⁾ Vgl. für Friedrich II. und seine Söhne im Jahre 1247, Kantorowicz, Erg.-Bd., S. 302 ff., die Nachrichten der Piacentiner Annalen und des Mainardin von Imola; vgl. ebda. S. 307 Anm. 26.

⁶¹⁾ Wolf, a. a. O. S. 5 f.

⁶²⁾ MG. Const. II, Nr. 223 S. 306 Z. 37 f.